

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach Inhalt der Gesetze vom 19. April 1833 und vom 21. Juni 1847, die Sicherstellung des Eigenthumes an Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber betreffend, sind außer den beiden Landesregierungen auch sämtliche Großherzogliche Justiz-Aemter und Stadtgerichte mit der Befugniß zur Inkurs-Setzung außer Kurs gesetzter Staatsschuld-Urkunden auf den Inhaber und zum Behufe der Ausübung dieser Befugniß mit den erforderlichen Stempeln versehen.

Dem Publikum, welches mit Gesuchen um Inkurs-Setzung häufig an die unterzeichnete Behörde sich gewendet, wird Obiges in das Andenken gerufen, mit dem Bemerken, daß schon zur Vermeidung der Versendungsgefahr dergleichen Gesuche in der Regel an die nächste Großherzogliche Unter-Gerichtsbehörde gerichtet werden sollten.

Wenn aber gleichwohl dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Behörde zu richten wären, so fordern wir wenigstens, daß bei der Aufschrift auf dem Kouvert ausdrücklich bemerkt werde: „Inkurs-Setzung betreffend.“

Weimar am 14. November 1848.

Großherzoglich Sächsisch Landeregierung.

von Wandelshoh.